

Besonders klar zeichnet sich die Rechtsnatur der Überlassung und des Besitzes *iure beneficiati* ab, wenn wir dagegen die wesentlichen Merkmale des Besitzes *iure proprietario* betrachten.

2. Besitz *iure proprietario*

Gewährte die Überlassung in *beneficium* nur einen höchstpersönlichen, an den Leihherrn gebundenen Besitz, so war Besitz *iure proprietario* frei von Bindung an einen Leihherrn, vererblich und veräußerlich, wobei aber der entscheidende rechtliche Unterschied in der Vererblichkeit lag. Das Zugeständnis der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt war gegenüber dem Recht auf Vererbung in Entwicklung und materieller Bedeutung zweitrangig²³⁾.

Dies zeigen so recht die Urkunden Lothars I., die er Einzelpersonen über die Überlassung von Reichsgut in *propriatatem* ausfertigen ließ. So wird in den beiden, von Notar Druchtemir unterfertigten, vor allem die Überlassung zu Erbbesitz betont. Nach D 29 überließ Lothar 836 einer Dame des Hochadels im Gebiet von Mailand *curtem ex fisco nostro . . . de nostro iure in suo suorumque heredum dominio proprietario iure perenniter possidendum* und gebot, daß niemand es wagen solle, *ei vel suae posteritati* den Besitz zu beeinträchtigen. Im anderen Fall²⁴⁾ überließ der Kaiser ebenfalls eine *curtis* im oberitalienischen Raum und verfügte, der Erwerber möge sie *proprietario iure teneat atque possideat . . . seu faciat exinde quicquid voluerit, tam ipse quamque heredes ipsius*.

In sieben in späteren Jahren ausgefertigten Urkunden Lothars I. wurden *proprietatis* und *hereditas* gleichgesetzt. So ist in fünf Diplomen verfügt: (*liberam in omnibus potiatur faciendi facultatem, quicquid elegerit vel voluerit*), *sicut et de reliquis hereditatis suae rebus*²⁵⁾ und in zwei anderen und in einer Urkunde Lothars II.: *sicut et de reliquis proprietatis suae rebus*²⁶⁾. In D 88 eine weitere Variation: *sicut et de reliquis rebus sui iuris*, und in D 83 erfolgte die Gleichsetzung von *iure proprietatis* mit *iure hereditario*, wenn Lothar bei der Freilassung von bisherigem Besitz *ordine beneficiario* verfügte: *ad proprium concedimus*

²³⁾ Dies erkennt Dietrich von Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137), DA 1 (1937) S. 95 ff., wenn er bei Überlassungen in *propriatatem* an Einzelpersonen im 9. Jahrhundert die Vererblichkeit als ein besonderes und nicht häufiges Zugeständnis ansieht.

²⁴⁾ D Lo. I. 37.

²⁵⁾ DD Lo. I. 66, 69, 84, 98, 138.

²⁶⁾ DD Lo. I. 70, 97 und D Lo. II. 2.